

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben einer Ausnahme von der o.g. Veränderungssperre zu (§ 14 Abs. 2 BauGB):

- Planungsrechtliche Zulässigkeit eines Neubaus i. V. mit der Nutzungsänderung des Wohnhauses in ein Wohnhaus mit **zwei** Ferienwohnungen **und zwei Wohnungen**.